

S a t z u n g

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (**Hebesatzsatzung**)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Leon-Rot am 24. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde St.Leon-Rot erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde St. Leon-Rot und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde St. Leon-Rot.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 150 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 300 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

- a) Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 Landesgrundsteuergesetz für Baden-Württemberg werden fällig:

- b) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- c) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

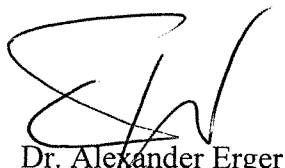
Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 21.11.2024, mit allen bisherigen Änderungen, außer Kraft.

Diese Satzung wird durch Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 10 vom 6. März 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronische innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der Satzung die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechen.

St. Leon-Rot, den 24. Februar 2026


Dr. Alexander Erger
Bürgermeister

